

Gründung des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige

Ein Vierer-Team aus dem "aebi-hus" in Brüttelen stellte im Anschluss an den geschäftlichen Teil dieser Jahresversammlung diese Institution mit Lichtbildern und einem Kurzfilm vor. Gleichzeitig wurden die Versammlungsteilnehmer mit dem Drogen-Problem konfrontiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es heute in der Schweiz 10 000 bis 15 000 Drogenabhängige gibt und dass diese Sucht epidemischen Charakter hat. Die Gesetzgebung im Bund wurde als vorbildlich bezeichnet; die Anwendung ist leider noch mangelhaft. Im "aebi-hus" in Brüttelen werden seit vier Jahren bis gegen hundert junge Drogenabhängige aufgenommen und in einer sehr gezielt geführten Gemeinschaft zur Rehabilitation geführt. Der Erfolg dieser vom Berner Verein für kirchliche Liebestätigkeit getragenen Institution hat in der Zwischenzeit bereits zur Schaffung eines zweiten solchen Heimes, dem "aebi-hus" Maison Blanche in Evillard geführt.

Eine Therapie-Station in Langenbruck

Regierungsrat Paul Manz wies im Anschluss an diese Ausführungen darauf hin, dass es in der Region Baselland/Basel-Stadt rund 1000 Drogenabhängige gibt. Neben der Unterstützung verschiedener Institutionen hat der Kanton Baselland auch einen Vertrag mit dem "aebi-hus" abgeschlossen. Im Frühjahr 1979 wird in Langenbruck eine Therapiestation errichtet. Es ist notwendig, dass für dieses notwendige Werk gegenseitig Brücken geschlagen werden. Das Ziel der weiteren Bemühungen gilt dann der Schaffung einer Übergangsstation und eines Nachsorgetetzes. Bei allen Anstrengungen sollte aber nicht vergessen werden – erklärte der Sanitätsdirektor abschliessend –, dass von den Drogenabhängigen selbst eine gewaltige Leistung zur Rehabilitation erbracht werden muss.

wfu.

Gründung des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie (SGP) hat vor vielen Jahren als besondere Kommission das "*Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit*" gegründet, das auch in den neuen Statuten der SGP vom 29. Januar 1976 ausdrücklich erwähnt wird. Während in die SGP ausschliesslich Psychiater aufgenommen werden können, dürfen dem Schweizerischen Nationalkomitee auch Nicht-Psychiater angehören. Für das Schweizerische Nationalkomitee wurde keine besondere Rechtsform gewählt, so dass es als einfache Gesellschaft unter die Bestimmungen von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes fällt. Die Arbeitsgruppe für Kriminologie, eine Untergruppe des Schweizerischen Nationalkomitees, hat sich unter der initiativen Leitung von Dr. phil. W.T. Haesler in der Sitzung vom 26. August 1978 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert, so dass nun natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden können. Der Verein bezweckt die Förderung der Kriminologie in der Schweiz durch Veranstaltung von Seminaren und Herausgabe einer in der Regel vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift.

Der Verein versteht sich als vermittelndes Forum zwischen Wissenschaft und Praxis; seine besondere Aufmerksamkeit gilt der Kriminalprophylaxe und dem Strafvollzug.

Kriminologie ist die interdisziplinäre Lehre von den Ursachen, den verschiedenen Erscheinungsformen und der wirksamen Bekämpfung des Verbrechens. An einer Eindämmung der Kriminalität wie auch an einer erfolgversprechenden Therapie des kriminell gewordenen Menschen ist die öffentliche Fürsorge ganz wesentlich interessiert. Wir werden deshalb auch in Zukunft im Rahmen der praktischen Möglichkeiten über die Tätigkeit dieses neuen Vereins berichten. M.H.

Die Dachorganisation Pro Infirmis und ihre Verbände stellen sich vor

Umfangreich und weitverzweigt sind Arbeitsfeld und Organisationsstruktur des Schweizer Behindertenhilfswerkes Pro Infirmis. Im Dienste der ungezählten geistig und körperlich behinderten Mitmenschen unterhält Pro Infirmis ein Zweigstellen- und Sprechstundennetz, das die ganze Schweiz umfasst. Dreizehn Fachverbände (10 deutsche Schweiz, 3 französische Schweiz) für die verschiedenen Behinderungen sind in Pro Infirmis zusammengeschlossen; sie sollen im folgenden kurz dargestellt werden:

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK) hat zum Ziel die Förderung zweckmässiger Einrichtungen zugunsten Körperbehinderter sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen der Hilfe für Körperbehinderte – architektonische und psychologische Barrieren, medizinische und berufliche Rehabilitation.

Sekretariat: Feldeggstrasse 71, c/o Pro Infirmis, 8032 Zürich.

Der Schweizerische Verband für das Gehörlosenwesen (SVG) bezweckt die seelisch-geistige, religiöse, medizinisch-audiologische, pädagogische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Hilfe und Beratung für jugendliche und erwachsene Gehörlose und ihre Angehörigen in der deutsch-, italienisch-, und romanischsprachigen Schweiz.

Sekretariat: Thunstrasse 13, 3005 Bern.

Der welschsprachige Verband: L'Association suisse pour les sourds démutisés (asasm):

Secrétariat: 32, avenue de la Gare, 1003 Lausanne.

Der Bund Schweizerischer Schwerhörigenvereine (BSSV) setzt sich als Selbsthilfeorganisation für alle Fragen der Schwerhörigkeit ein, wie die Gründung von Vereinen und Förderung ihrer Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Verständigungstraining, Ausbildung von Lehrern und Hörmittelberatern.

Sekretariat: c/o Pro Infirmis.

Der welschsprachige Verband: La Société romande pour la lutte contre les effets de la surdit  (SRLS): Secr tariat: 4, rue de Sempach, 2300 La Chaux-de-Fonds.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft f r Logop die (SAL) bezweckt die Erfassung und Behandlung Sprachgeschdigter durch Aus- und Fortbildung von Logop den und durch